

Aktuelles aus der USt 04/2020

Ausschlussfrist beim Zuordnungswahlrecht – unionsrechtskonform?

Werden Gegenstände sowohl unternehmerisch als auch nicht unternehmerisch privat genutzt, besteht für den Unternehmer ein Zuordnungswahlrecht, wonach er den Gegenstand ganz, teilweise oder gar nicht seinem Unternehmen zuordnen kann. Ordnet er ihn vollständig zu, steht ihm das Recht auf Vorsteuerabzug grds. offen. Im Gegenzug muss er die private Nutzung als unentgeltliche Wertabgabe versteuern. Das Zuordnungswahlrecht muss dabei nach der Rechtsprechung des BFH sowie der Auffassung der Finanzverwaltung bis spätestens 31.7. des Jahres nach Erwerb des Gegenstands ausgeübt werden. Dabei wird diese Frist als Ausschlussfrist verstanden, so dass eine nachträgliche Zuordnung nicht mehr möglich ist. Der Vorsteuerabzug geht dann endgültig verloren. Nun zweifelt der BFH in seinen Vorlagen an den EuGH vom 18.9.2019 (Az. XI R 3/19 und XI R 7/19) an dieser Ausschlussfrist.

Hintergrund zum Zuordnungswahlrecht

Der Unternehmer hat ein Zuordnungswahlrecht eines einheitlichen Gegenstands zum Unternehmen, wenn er diesen sowohl unternehmerisch als auch privat nutzt. Da es sich bei der Zuordnung zum Unternehmen um eine innere Tatsache handelt, muss diese durch eine durch objektive Beweisanzeichen gestützte Zuordnungsentscheidung nach außen erkennbar sein. Gibt es keine Beweisanzeichen für eine Zuordnung zum Unternehmen, kann sie nicht unterstellt werden. Liegen folglich keine Beweisanzeichen vor, gehen BFH und Finanzverwaltung von einer Zuordnung zu privaten Zwecken mit Ausschluss vom Vorsteuerabzug aus.

Aus dem Grundsatz des Sofortabzugs der Vorsteuer folgt desweiteren, dass die erforderliche Zuordnungsentscheidung bereits bei Anschaffung oder Herstellung des Gegenstands zu treffen ist. Aus Gründen der Praktikabilität kann nach der Rechtsprechung des BFH, der sich die Finanzverwaltung anschließt, die Zuordnungsentscheidung spätestens und mit endgültiger Wirkung in einer zeitnah (bis zur gesetzlichen Abgabefrist für Steuererklärungen am 31.7. des Folgejahres) erstellten Umsatzsteuererklärung für das Jahr, in das der Leistungsbezug fällt, nach außen dokumentiert werden.

Vorlagefragen an den EuGH

Der BFH bezweifelt zum einen, ob der Vorsteuerabzug tatsächlich ausgeschlossen ist, wenn bis zum Ablauf der gesetzlichen Abgabefrist für die Umsatzsteuererklärung keine für das Finanzamt erkennbare Zuordnungsentscheidung getroffen wurde, wenn im Zeitpunkt des Leistungsbezugs ein Zuordnungswahlrecht bestand. Hierauf bezieht sich seine erste Vorlagefrage.

Zum anderen fragt er den EuGH, ob eine Zuordnung zum privaten Bereich unterstellt bzw. vermutet werden kann, wenn keine ausreichenden Indizien für eine unternehmerische Zuordnung vorliegen. Hier sei auch fraglich, ob die Indizien für das Finanzamt bis zu einer Ausschlussfrist erkennbar sein müssen oder auch nachträglich noch erkennbar (zB durch eine spätere Einreichung der Steuererklärung oder Offenlegung der bilanziellen Behandlung) gemacht werden können.

Praxisauswirkungen

Aktuelles aus der USt 04/2020

Die Problematik der versäumten Zuordnung tritt insbesondere bei Photovoltaikanlagen, deren erzeugter Strom teilweise selbst genutzt wird, auf. Sie findet sich aber auch bei anderen Wirtschaftsgütern.

Grundsätzlich sollte die Zuordnungsentscheidung auch weiterhin entweder durch Geltendmachung des Vorsteuerabzugs in voller Höhe im Rahmen der Umsatzsteuerjahreserklärung und Abgabe bis 31.07. (trotz geltender Fristverlängerung für Steuerberater) oder durch gesonderte Mitteilung (einfaches Schreiben) an die Finanzverwaltung getroffen werden. Hierdurch kann der Vorsteuerabzug bestmöglich „gesichert“ werden.

Wurde die Frist hingegen versäumt, kann es sich nun anbieten, den Vorsteuerabzug dennoch (verspätet) geltend zu machen und weitere ggf. vorliegende Beweisanzeichen, wie die bilanzielle Behandlung, offen zu legen. Wurde die Umsatzsteuerjahreserklärung bereits ohne Vorsteuerabzug abgegeben, könnte ein Änderungsantrag nach § 164 Abs. 2 AO gestellt werden. Wenn der Vorsteuerabzug abgelehnt wird, kann hiergegen Einspruch eingelegt werden und unter Berufung auf das beim EuGH anhängige Verfahren Ruhen des Verfahrens beantragt werden.



Dipl. Wirtschaftsjuristin, Dipl. Finanzwirtin (FH)
Dr. Stefanie Becker
Steuerberaterin

Wellenburger Str. 43c
86199 Augsburg
www.umsatzsteuer3.de
+49 163 6341601
stefanie.becker@umsatzsteuer3.de